

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2225

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Ausschusses
für Kommunalpolitik des
Landtages Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg, 17. 10. 1988/Jo
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 9/31-04
Umdruck-Nr.: B 4289

Ruf (02 21) 37 71 + Durchwahl 37 71 - 2 39
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989
hier: Erhebung kostendeckender Gebühren bei der Abwasserbeseiti-
gung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

anlässlich der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 ist seitens des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes die Behauptung vertreten worden, daß "zahlreiche Städte ihre Gebührenhaushalte - namentlich im Bereich der Abwasserbeseitigung - über allgemeine Deckungsmittel subventionieren". Die hohen Zuschußbedarfe der kreisfreien Städte - so weiter der Städte- und Gemeindebund - seien somit nicht zuletzt auch Ergebnis einer verfehlten Gebührenpolitik der Städte und könnten deshalb keineswegs zur Bemessung der Hauptansatzstaffel und als Argumente für Umverteilungen von Finanzausgleichsmitteln herangezogen werden.

Der Städte- und Gemeindebund stützt diese These auf eine "landesweite Erhebung des Innenministers" und bezieht sich weiterhin auf Ziffer 4.2.11 eines Erlassentwurfes des Innenministers zur Organisation der Abwasserbeseitigung in den Kommunen vom 01.09.1988, in dem es heißt, daß Investitionen im Abwasserbereich in einem ganz erheblichen Umfang aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert worden sind (vgl. S. 5 der Stellungnahme des Präsidiums des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989).

Zu diesem Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist in der Tat richtig, daß die Abwassergebühren in den großen und größeren Städten durchweg niedriger liegen als in den Gemeinden des ländlichen Raums. Dies liegt aber primär daran, daß die großen Städte bei der Abwasserbeseitigung Vorteile der Größendegression nutzen können. In den Städten steht z. B. die Länge der Entsorgungsnetze zur Zahl der angeschlossenen Einwohnergleichwerte in einem bedeutend günstigeren Verhältnis als in den Gemeinden des kreisangehörigen Raums, namentlich in sog. Flächengemeinden.

Die relativ niedrigen Gebührensätze der Städte können nur auf den ersten Blick dahingehend fehlinterpretiert werden, daß die Städte ihre Gebührenhaushalte über allgemeine Deckungsmittel stärker subventionieren als die Gemeinden des ländlichen Raums. Das Gegenteil ist der Fall!

In der Tat zeigt nämlich die amtliche Statistik der kommunalen Rechnungsergebnisse für das Jahr 1986 folgendes Bild:

Die Unterdeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung beträgt je Einwohner

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - in kreisfreien Städten | 1,93 DM |
| - in kreisangehörigen Gemeinden | 6,15 DM. |

Während demnach die kreisfreien Städte insgesamt auf Abwassergebühren in Höhe von rd. 14 Mio. DM verzichten, beträgt dieser Aus-

fall in kreisangehörigen Gemeinden 58 Mio. DM. Die kreisangehörigen Gemeinden müssen also zur Finanzierung ihrer Abwasserhaushalte den vierfachen Betrag an allgemeinen Deckungsmitteln aufbringen. Es kann somit nicht die Rede davon sein, daß die kreisangehörigen Gemeinden ihre Gebührenmöglichkeiten stärker ausgeschöpft haben als die kreisfreien Städte. Die neuesten Daten der amtlichen Statistik beweisen exakt das Gegenteil!

Allerdings: Die Rationalität einer gemeindlichen Gebührenpolitik läßt sich nicht nur unter dem Aspekt der Kostendeckungsgrade beurteilen. Auch bei hohen Deckungsgraden könnte eine (unzulässige) Subventionierung der Gebührenhaushalte dann vorliegen, wenn die Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen nur unvollständig oder unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten falsch angesetzt werden.

Auch in dieser Hinsicht können unsere Städte nach den neuesten Umfragen der KGSt auf einen respektablen Standard ihrer Kostenrechnung verweisen. Insbesondere bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten - der kalkulatorischen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen - verfahren unsere Städte nach erprobten, betriebswirtschaftlich gebotenen Grundsätzen. Überwiegend kalkulieren sie für Abschreibung und Zinsen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, während im kreisangehörigen Raum weitgehend noch die historischen Anschaffungswerte herangezogen werden.

Auch unabhängig von den gewählten Wertansätzen werden nach den Erfahrungen der KGSt die Kosten der Abwasserbeseitigung vorrangig in kleineren Gemeinden nur unvollständig kalkuliert. Dies liegt daran, daß sich in kleineren Gemeinden die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens in der Abwasserbeseitigung (Anlagerechnung) erst im Aufbau befinden.

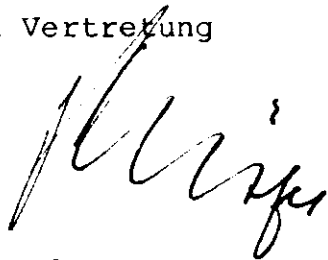
Die in den kleineren Gemeinden vergleichsweise unzureichende Kostenrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung bedeutet, daß die echte Unterdeckung bei vollständigem Ansatz der betriebswirtschaftlich gebotenen Kosten noch höher wäre als derzeit von der amtlichen Statistik ausgewiesen.

Im übrigen wird eine isolierte Betrachtung allein der Schmutzwassergebühr der Finanzierungsproblematik der Abwasserbeseitigung nicht gerecht. Die Finanzierung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung erfolgt über örtlich unterschiedliche Bündel von Gebührenarten.

Es bleibt festzuhalten: Die kreisfreien Städte praktizieren weitgehend auch im Bereich der Abwasserbeseitigung eine betriebswirtschaftlich gebotene Gebührenpolitik nach den Regeln des KAG. Die Subventionierung der Gebührenhaushalte im Bereich der Abwasserbeseitigung ist in den Gemeinden des ländlichen Raums - trotz höherer Gebührensätze - signifikant stärker als in kreisfreien Städten. Dies belegt die amtliche Statistik. Die relativ hohen Zuschußbedarfe der großen und größeren Städte sind also in erster Linie Ausdruck höherer Lasten insbesondere im Sozialbereich und ungedeckter Kosten zentralörtlicher Leistungen, die auch den Umlandgemeinden zugute kommen.

Die vom Städte- und Gemeindebund angesprochene Finanzierungsproblematik im Bereich der Abwasserbeseitigung steht mithin einer gesetzlichen Anerkennung der höheren Finanzbedarfe der großen und größeren Städte durch einen verbesserten Hauptansatz im Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Schäfer